

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnungen**  
für  
**Bachelorstudiengänge (künstlerische Studienrichtung)**  
mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“  
der Hochschule für Musik und Theater München

**Vom 11. Juli 2023**

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Sammel-Änderungssatzung:

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Sammel-Änderungssatzung gilt für folgende Bachelorstudiengänge mit künstlerischer Studienrichtung mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“:

1. Akkordeon
2. Blockflöte
3. Fagott
4. Flöte
5. Gesang
6. Gitarre
7. Hackbrett
8. Harfe
9. Historische Aufführungspraxis
10. Horn
11. Kirchenmusik Evangelisch
12. Kirchenmusik Katholisch
13. Klarinette
14. Klavier
15. Kontrabass
16. Oboe
17. Orgel
18. Pauke/Schlagzeug
19. Posaune
20. Saxophon
21. Trompete
22. Tuba
23. Viola
24. Violine
25. Violoncello und
26. Zither.

## § 2 Änderungen

Die in § 1 genannten Fachprüfungs- und Studienordnungen der Hochschule für Musik und Theater München (FPSOen) werden wie folgt geändert.

### 1.

Die sprachliche Gestaltung der FPSOen wird gemäß dem Leitfaden für gendergerechte Sprache an der HMTM vom 31. Mai 2022 geändert. Die bisherigen Vorbemerkungen entfallen.

### 2.

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird der Bezug auf „Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG“ durch „Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG“ ersetzt.

### 3.

§ 6 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

**„Modul Instrumentalpädagogik II**

**Modulprüfung:** „Musikvermittlung“

**Prüfungsart:** schriftlich; Klausur in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit 45 – max. 90 min.)

**Regeltermin:** 3. Semester

**Bewertung:** benotete Studienleistung

**Inhalt:** Themen und Inhalte aus der Lehrveranstaltung Musikvermittlung“

Bei der in § 1 Nr. 5 genannten FPSO bezieht sich diese Neufassung auf § 6 Nr. 10 c).

Bei der in § 1 Nr. 7 genannten FPSO bezieht sich diese Neufassung auf § 6 Nr. 13.

Bei der in § 1 Nr. 9 genannten FPSO bezieht sich diese Neufassung auf § 6 Nr. 24.

Bei den in § 1 Nr. 11 und Nr. 12 genannten FPSOen bezieht sich diese Neufassung auf § 6 Nr. 26 a). Abweichend von § 2 Nr. 3 dieser Sammel-Änderungssatzung ist in diesen beiden Studiengängen der Regeltermin für die Ablegung dieser Modulprüfung das 5. Semester.

Bei der in § 1 Nr. 14 genannten FPSO bezieht sich diese Neufassung auf § 6 Nr. 10.

Bei der in § 1 Nr. 17 genannten FPSO bezieht sich diese Neufassung auf § 6 Nr. 15.

Bei der in § 1 Nr. 26 genannten FPSO bezieht sich diese Neufassung auf § 6 Nr. 13.

#### **4.**

Bei der in § 1 Nr. 11 genannten FPSO wird zusätzlich in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Semesterwochenstundenzahl (SWS) von 140,25 SWS auf 134,25 SWS verkürzt.

Zusätzlich wird in dieser FPSO in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Begriff „Großer Übungschor“ durch den Begriff „Kirchenmusikchor“ ersetzt. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 entfällt ersatzlos. Somit wird § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

In § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird ebenfalls der Begriff „Großer Übungschor“ durch den Begriff „Kirchenmusikchor“ ersetzt.

#### **5.**

Bei der in § 1 Nr. 12 genannten FPSO wird zusätzlich in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Semesterwochenstundenzahl (SWS) von 143,25 SWS auf 137,25 SWS verkürzt.

Zusätzlich wird in dieser FPSO in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Begriff „Großer Übungschor“ durch den Begriff „Kirchenmusikchor“ ersetzt. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 entfällt ersatzlos. Somit wird § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

In § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird ebenfalls der Begriff „Großer Übungschor“ durch den Begriff „Kirchenmusikchor“ ersetzt.

#### **6.**

Bei der in § 1 Nr. 7 genannten FPSO werden zusätzlich in § 6 Nr. 3 nach dem Wort „Hauptfachlehrer“ (bzw. nach der sprachlichen Anpassung dann „Hauptfachlehrer\*in“) die Worte „Auswahl aus“ eingefügt.

#### **7.**

Die Anlage zur jeweiligen FPSO (Studienplan mit Modulübersicht) wird jeweils mit Wirkung ab dem Wintersemester 2023/2024 ausgetauscht.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in einem der in § 1 genannten Studiengänge ab dem Wintersemester 2023/2024 im 1., 3., 5. oder 7. Fachsemester aufnehmen. Abweichend davon gelten die Inhalte von § 2 Nr. 3 auch für alle Studierenden, die derzeit in einem der in § 1 genannten Studiengänge studieren. Der Inhalt von § 2 Nr. 6 gilt auch für alle Studierenden, die derzeit im Studiengang nach § 1 Nr. 7 studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 11. Juli 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 12. Juli 2023.

München, den 12. Juli 2023

Prof. Lydia Grün  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 12. Juli 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Juli 2023 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. Juli 2023.